

Friedhofssatzung
der Gemeinde Erbenhausen
vom **13. Nov. 2013**
vom

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO). In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Erbenhausen erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die in der Gemeinde Erbenhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
- a) Friedhof Erbenhausen
 - b) Friedhof Reichenhausen
 - c) Friedhof Schafhausen

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Erbenhausen waren oder
 - b) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Ordnungsverwaltung der VG „Hohe Rhön“. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund mit Zustimmung der Gemeinde Erbenhausen für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der, durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:

- a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt wurde, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
- b) An Sonn- und Feiertagen Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Ordnungsverwaltung der VG „Hohe Rhön“ gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ vorher anzuzeigen.
- (2) Der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen der Gewerbebetreibenden stellt die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbebetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem Aufsichtsberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbebetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§71a bis 72e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ bzw. das Bestattungsinstitut in Absprache mit der Ordnungsverwaltung, setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungs- pflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte bestattet/beigesetzt.

- (4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Hinterbliebenen oder den von ihnen Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Einzelgräber bei Erdbestattungen betragen	30 Jahre
Die Ruhezeiten für Urnengräber betragen	15 Jahre

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ sowie der unteren Gesundheitsbehörde bei Umbettungen von Leichen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 2 vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Urnenreihengrabstätten,
 - c) Rasenurnengrabstätten (Grüne Wiese)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 10 Jahren zu bestatten.
- (3) Die Beisetzung von Urnen zu einem Reihengrab ist nur dann möglich, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit von 15 Jahren noch vorhanden ist.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Rasenurnengrabstätten (Grüne Wiese).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummer ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Totenaschen gleichzeitig bestattet werden.

- (3) Die Beisetzung von Urnen zu einem Urnenreihengrab ist nur dann möglich, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit von 15 Jahren noch vorhanden ist.
- (4) Rasenurnengrabstätten (anonyme / teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage) ist eine auf dem Friedhof angelegte Rasenfläche, auf welcher die Urnen der Reihe nach beigesetzt werden. Eine Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist nicht möglich. Eine dunkle quadratische (20cm x 20cm) Granitplatte kann an einer zentralen Stelle nach Rücksprache mit der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön, an Stelle von 2 Pflastersteinen, vor dem Natur-Gedenkstein eingesetzt werden. Die Tafel darf außer dem Namen (Vor- und Zunamen / Geb.-Namen) das Sterbe- und Geburtsdatum enthalten. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes der Urne ist nicht möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16

Allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabsteine beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 17

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ in Zustimmung der Gemeinde Erbenhausen. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ über die Aufstellung zu informieren.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ordnungsverwaltung der VG „Hohe Rhön“ entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Ordnungsverwaltung der VG „Hohe Rhön“ berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Ordnungsverwaltung der VG „Hohe Rhön“ ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummer oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummern vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

- (7) Das Ablegen von Blumen, Gestecken o. ä. auf einer Rasenurnengrabstätte wird ausschließlich zur Bestattung geduldet. Sonst ist das Ablegen nur auf dem dafür vorgesehenem Platz erlaubt.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“.
- (9) Die Anwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel auf dem Grab ist verboten. Das Lagern der Gießkannen an den Grabstätten ist zu unterlassen.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, sind vom Grabstättenverantwortlichen ordnungsgemäß zu entsorgen. Nichtzugelassen sind insbesondere die Pflanzung von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 21 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und/oder
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Friedhofshallen- und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Friedhofshalle

(1) Die Friedhofshalle dient für die Aufbewahrung der Urne bis zur Beisetzung bzw. für ein kurzfristiges Abstellen des Sarges am Tage der Bestattung. Die Überführung der Leichen vom Sterbeort bzw. Sterbehaus zur jeweils zuständigen geeigneten Einrichtung und Leichenhaus ist von den Hinterbliebenen zu übernehmen bzw. einem Bestattungsinstitut zu übertragen. Der Auftrag hierzu wird von den Hinterbliebenen erteilt.

§ 26 Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Ordnungsverwaltung der VG „Hohe Rhön“ bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sowie Dritte haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlage und -einrichtung nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge einer satzungswidrigen Benutzung der Anlage und Einrichtung entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Ordnungsverwaltungspersonals der VG „Hohe Rhön“ nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Ordnungsverwaltung der VG „Hohe Rhön“ gewerbsmäßig fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigtweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ durchführt.
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Ordnungsverwaltung der VGem. „Hohe Rhön“ entfernt (§ 22),
- h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23),
- i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 9),
- j) Grabstätten entgegen § 23 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §§ 23 und 24 bepflanzt,
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 24), oder entgegen § 23 Abs. 7 an Rasengrabstätten Grabschmuck ablegt.
- l) die Friedhofshallen entgegen § 25 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.7.2009 findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Veränderungen

Veränderungen der Friedhofssatzung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Erbenhausen in Absprache mit der Kirchgemeinde Erbenhausen.

§ 32 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 05.07.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Erbenhausen, den **13. Nov. 2013**


Büttner
Bürgermeister

